

BESITZ, VERSCHAFFUNG UND VERBREITUNG VON KINDERPORNOGRAFIE

Kinderpornografie ist die fotorealistische Darstellung des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren (Kind). Der Herstellung solcher Darstellungen liegt ein realer (zum Teil schwerer) **sexueller Missbrauch** zugrunde. Durch die weltweite Verbreitung und Verfügbarkeit erfolgt eine **dauerhafte Viktimisierung** der Opfer.

Die Strafbarkeit jeglichen Umgangs mit kinderpornografischen Schriften (§ 184 b StGB) stützt sich auf den Kinderschutzgedanken und zielt insoweit auf die Bestrafung einer mittelbaren Form des sexuellen Missbrauchs.

Nach § 11 Abs. 3 StGB stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen etc. den „klassischen“ Schriften gleich. Dies gilt auch für Internet-Links, die auf Kinderpornografie verweisen. Für die Verbreitungstatbestände nach § 184 b StGB gilt das Weltrechtsprinzip (§ 6 Nr. 6 StGB).

Während in den 70er Jahren die Verbreitung von Kinderpornografie über Magazine/Bücher/Fotos, sowie in den 80er Jahren zusätzlich über Super-8-Filme und VHS-Videos etc. erfolgte, verlagerte sich die Verbreitung von kinderpornografischen Darstellungen seit **Mitte der 90-er Jahre** von den konventionellen Wegen (Postversand, persönlicher Tausch) und Erscheinungsformen auf die **verschiedenen Dienste des Internet** und die dort gängigen Formate (Text-, Bild- und Videodateien).

Ursächlich hierfür sind die Anonymisierungsmöglichkeiten im Internet, die zunehmende Verfügbarkeit von Internet-Breitband (DSL-) Anschlüssen und kostengünstigen Flatrates sowie die daraus entstehenden Tatmöglichkeiten. Daneben ermöglicht die Durchdringung des Marktes mit kostengünstigen Smartphones sowie digitalen Foto- und Videokameras eine risikoärmere Herstellung von Kinderpornografie. Die Verbreitung über das Internet oder andere digitale Medien ist ohne Zeit- und Qualitätsverluste möglich. Das **Internet** ist **spätestens seit der Jahrtausendwende** zum **vorherrschenden Medium** für den Austausch von kinderpornografischen Bild- und Videodateien geworden.

Kinderpornografie wird unter **Nutzung aller Dienste des Internet**, die eine Dateiübertragung zulassen, angeboten und verbreitet.

Filesharing-Netze werden ebenso genutzt wie das USENET, der Internet Relay Chat, das File Transfer Protocol (FTP), Chat- und Messenger-Dienste, Soziale Netzwerke oder E-Mail-Dienste. Dabei nutzen manche Täter auch Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechniken, die eine Identifizierung deutlich erschweren. **Eine Aussage darüber, in welchem Dienst des Internet die größte Anzahl kinderpornografischer Darstellungen verfügbar ist/verbreitet wird, lässt sich nicht seriös treffen.**

Die im Rahmen von Ermittlungsverfahren festgestellten Datenmengen werden immer größer. Sicherstellungen von mehreren Terabyte Daten, die unter dem Gesichtspunkt strafbarer Inhalte (Kinderpornografie) ausgewertet werden müssen, sind keine Seltenheit mehr und binden erhebliche Ressourcen.

Delikte nach § 184 b StGB sind Massen- und Kontrolldelikte mit einem im Umfang nicht definierbarem Dunkelfeld. Die Verfügbarkeit und damit der mögliche Umgang mit und Konsum von kinderpornografischen Abbildungen kann bei bestimmten Tätern die Begehung eigener Missbrauchshandlungen begünstigen.

Die **Bekämpfungsansätze** zu § 184 b StGB müssen sich an den Verbreitungswegen und den Tätertypologien orientieren. Für das BKA ergeben sich dabei im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben folgende Prioritäten:

- Identifizierung von **Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs** anhand des festgestellten kinderpornografischen Materials
- Identifizierung von **Verbreitern und Besitzern** von kinderpornografischen Darstellungen
- Mitwirkung bei der **Reduzierung der Verfügbarkeit** von Kinderpornografie in Kooperation mit den sogenannten „Beschwerdestellen“ der Internetwirtschaft

Lagedaten nach Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS)

Ausweislich der PKS wurden im Jahr 2015 im Bereich **des Besitzes/der Besitzverschaffung** von Kinderpornografie (Schlüsselzahl 143300) 3.753 Fälle registriert (Rückgang um -5,8 % ggü. 2014).

Jahr	erfasste Fälle	Veränderung zum Vorjahr in %
2000	1.596	-15,0
2001	2.745	71,9
2002	2.002	-27,
2003	2.868	43,0
2004	4.819	68,0
2005	4.403	-9,0
2006	4.545	3,0
2007	8.832	94,0
2008	6.707	24,1
2009	3.823	-43,0
2010	3.160	-17,0
2011	3.896	+23,3
2012	3.239	-16,9
2013	4.144	+27,9
2014	3.982	-3,9
2015	3.753	-5,8

Wenngleich die Fallzahlen für den Besitz/die Besitzverschaffung von Kinderpornografie schwanken, so stellt das polizeilich registrierte Fallaufkommen im langfristigen Vergleich – bezogen auf den Referenzwert des Jahres 2000 – eine Zunahme um das 2,5-fache dar.

Zur **Verbreitung** von Kinderpornografie (PKS-Schlüsselzahl 143400) ist in 2015 eine Zunahme der Fallzahlen feststellbar. Insgesamt wurden 2.730 Fälle in der PKS registriert (Zunahme um 7,72 % im Vergleich zum Vorjahr 2014).

Jahr	erfasste Fälle	Veränderung zum Vorjahr in %
2000	1.007	Ersterfassung
2001	1.619	61,0
2002	1.778	10,0
2003	1.858	5,0
2004	2.422	30,0
2005	3.788	56,0
2006	2.773	-27,0
2007	2.525	-10,0
2008	2.755	9,0
2009	3.145	14,0
2010	2.687	-15,0
2011	2.376	-11,6
2012	2.465	3,7
2013	2.471	0,2
2014	2.535	2,6
2015	2.730	7,7

Betrachtet man die PKS-Zahlen zur **Verbreitung** von Kinderpornografie seit dem Jahr 2000, so ist festzustellen, dass trotz statistischer Schwankungen auch diese Fallzahlen stark angestiegen sind (bezogen auf das Jahr 2000 um mehr als das 2,5 fache).

Im **langfristigen** Vergleich sind die gestiegenen Fallzahlen bei Besitz/Besitzverschaffung **und** auch Verbreitung von Kinderpornografie gegenläufig zur Entwicklung der polizeilich registrierten Fälle für den sexuellen Missbrauch von Kindern in Deutschland.